



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 31/2026  
vom 19. März 2026  
Geschäftsverzeichnissnr. 8408**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 « zur Abänderung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches und verschiedener Gesetze über die Regelung der Schifffahrt », erhoben von K.C. und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 4. Januar 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Januar 2025 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 « zur Abänderung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches und verschiedener Gesetze über die Regelung der Schifffahrt » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. Juli 2024): K.C., J. V.P., K.D., J.S., R. D.M., N.B. und M.S., unterstützt und vertreten durch RA Joachim Vanspeybrouck, in Westflandern zugelassen.

Schriftsätze und Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- dem Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA Ruud De Houwer, RA Benoit Forêt und RA Pieter Marstboom, in Antwerpen zugelassen,
- der Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA Jürgen Vanpraet, in Westflandern zugelassen.

Die klagenden Parteien haben einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 14. Januar 2026 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Infolge des Antrags der Flämischen Regierung auf Anhörung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 22. Januar 2026 den Sitzungstermin auf den 11. Februar 2026 anberaumt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 2026

- erschienen

. RA Joachim Vanspeybrouck und RA Sibren Debouck, in Westflandern zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA Benoit Forêt und RA Pieter Marstboom, ebenfalls *loco* RA Ruud De Houwer, für den Ministerrat,

. RA Frederik Vanparys, in Westflandern zugelassen, *loco* RA Jürgen Vanpraet, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter Yasmine Kherbache en Michel Pâques Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

### *In Bezug auf das angefochtene Gesetz und dessen Kontext*

B.1. Das Gesetz vom 16. Mai 2024 « zur Abänderung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches und verschiedener Gesetze über die Regelung der Schifffahrt » (nachstehend: Gesetz vom 16. Mai 2024) « soll die Sicherheit in belgischen Häfen und Hafenanlagen ausweiten und stärken. Hierfür wird auf dem Rahmen des Gesetzes vom

13. Oktober 2022 zur Abänderung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches in Bezug auf die Gefahrenabwehr im Seeverkehr aufgebaut » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3962/001, S. 3).

B.2.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitsklärung von Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024, « insofern ein positives Sicherheitsgutachten gemäß dem Gesetz vom 11. Dezember 1998 über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsbescheinigungen, Sicherheitsgutachten und den öffentlichen [regulierten] Dienst erforderlich ist, um einen Beruf im Hafengebiet auszuüben, wobei die Befugnis an die Nationale Behörde für Gefahrenabwehr im Seeverkehr delegiert wird, die diesbezüglichen Modalitäten festzulegen ».

Es wird nicht der vollständige Artikel 30 in der Klageschrift angefochten, sondern nur insoweit, als er die Artikel 2.5.2.97 und 2.5.2.98 in das Gesetz die Artikel 2.5.2.97 und 2.5.2.98 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 « zur Einführung des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches » (nachstehend: Belgisches Schifffahrtsgesetzbuch) einführt. Dieser Artikel ergänzt Buch 2 Titel 5 Kapitel 2 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches um einen Abschnitt 11, der die Artikel 2.5.2.97 bis 2.5.2.100 umfasst, einen Abschnitt 12, der Artikel 2.5.2.101 umfasst, und einen Abschnitt 13, der die Artikel 2.5.2.102 und 2.5.2.103 zum Inhalt hat.

Die so eingefügten Artikel 2.5.2.97 und 2.5.2.98 bestimmen:

« Art. 2.5.2.97. Lijst van kritieke functies

Na het doorlopen van de procedure zoals vastgesteld door de wet van 11 december 1998 betreffende de classificatie, de veiligheidsmachtigingen, veiligheidsattesten, veiligheidsadviezen en de publiek gereguleerde dienst, bepaalt de NAMB de lijst van beroepen, functies en mandaten waarvoor een veiligheidsverificatie overeenkomstig de wet van 11 december 1998 betreffende de classificatie, de veiligheidsmachtigingen, veiligheidsattesten, veiligheidsadviezen en de publiek gereguleerde dienst vereist is. Deze lijst wordt bekendgemaakt in het *Belgisch Staatsblad* en is bindend. Ter informatie zal de lijst op de website van het DG Scheepvaart worden bekendgemaakt.

De NAMB bepaalt bij elk beroep, functie, mandaat de overgangperiode en modaliteiten waarbinnen iedereen die deze beroepen, functies of mandaten uitoefent de veiligheidsverificatie moet ondergaan hebben.

Art. 2.5.2.98. Veiligheidsadvies

Personen mogen enkel het beroep, functie of mandaat of werkzaam zijn op een locatie bedoeld in artikel 2.5.2.97 uitoefenen indien een positief veiligheidsadvies werd bekomen. In afwijking van artikel 22*quinquies*/1, § 3, van de wet van 11 december 1998 betreffende de classificatie, de veiligheidsmachtigingen, veiligheidsattesten, veiligheidsadviezen en de publiek gereguleerde dienst wordt het ontbreken van een veiligheidsadvies niet als positief aanzien voor de beroepen, functies en mandaten, bedoeld in artikel 2.5.2.97 ».

B.2.2. In ihrem Erwidierungsschriftsatz erweitern die klagenden Parteien den Gegenstand ihrer Klage einerseits auf den vollständigen Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024, weil « [die neuen Artikel] 2.5.2.97 und 2.5.2.98 des Schifffahrtsgesetzbuches [...] die Kernbestimmungen [sind] und alle anderen Bestimmungen der angefochtenen Norm [...] diese Kernbestimmung umsetzen », und andererseits auf Artikel 2.5.2.100 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024.

B.2.3. Der Gerichtshof bestimmt den Umfang der Nichtigkeitsklage anhand des Inhalts der Klageschrift. Der Gerichtshof kann nur ausdrücklich angefochtene gesetzeskräftige Bestimmungen für nichtig erklären, gegen die Klagegründe geltend gemacht werden, und gegebenenfalls Bestimmungen, die nicht angefochten werden, aber die eine untrennbare Einheit mit den Bestimmungen bilden, die für nichtig zu erklären sind.

B.2.4. Aus der Darlegung der Klagegründe in der Klageschrift ergibt sich, dass die klagenden Parteien nicht den vollständigen Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024, sondern ausschließlich die Artikel 2.5.2.97 und 2.5.2.98 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches, eingefügt durch diesen Artikel 30, anfechten.

Artikel 2.5.2.100 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches bezieht sich auf die Festlegung der Anleitung für die Sicherheitsüberprüfungen durch die Nationale Behörde für Gefahrenabwehr im Seeverkehr (nachstehend: NBGS), insbesondere die Nutzung des Zugangsausweises und die Weise, wie die Sicherheitsüberprüfung beantragt werden muss (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3962/001, S. 49). Wenn der Gerichtshof die Artikel 2.5.2.97 und 2.5.2.98 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches, eingefügt durch den angefochtenen Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024, für nichtig erklären sollte, muss er prüfen, ob Artikel 2.5.2.100 damit untrennbar zusammenhängt.

B.3.1. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 16. Mai 2024 heißt es:

« Door deze bijkomende screening [namelijk de veiligheidsverificatie] zal vermeden kunnen worden dat personen met criminele banden tewerkgesteld worden in kritieke functies in de maritieme sector.

Er is bewust niet gekozen om alle bezoekers of aanwezigen in de havens en havenbedrijven te laten screenen zoals op de luchthaven het geval is omwille van de bijzonderheden van de werking van de havens en havenbedrijven. Dagdagelijks zijn tienduizenden personen aanwezig in onze havens voor professionele doeleinden. Ook zijn de havens grote openbare plaatsen die gebruikt worden als verbindingsweg maar ook toeristen aantrekken die in de havengebieden komen wandelen of fietsen. De Belgische havens zijn dan ook de trots van ons land. De havenbedrijven werken ook vaak met externe ondernemingen die voor eenmalige werkzaamheden in het havenbedrijf moeten zijn. Het hermetisch afsluiten en voor iedereen een veiligheidsverificatie opleggen is dan ook een onmogelijke opdracht » (ebenda, S. 12).

« Met de wet inzake maritieme beveiliging en met deze bijkomende maatregelen werd al een duidelijk kader geschapen om te voorkomen dat onbevoegden binnendringen in havens of havenfaciliteiten. De maatregelen bieden echter geen antwoord op de zogenaamde *insider threat*, de dreiging die uitgaat van mensen die er al werken of diensten leveren, maar die minder goede bedoelingen hebben en dus misbruik maken van hun functie.

Om daaraan tegemoet te komen, zal het havenpersoneel dat in een kritieke functie werkt, een veiligheidsverificatie moeten ondergaan » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3962/003, S. 4).

B.3.2. In Bezug auf den angefochtenen Artikel 2.5.2.97 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches, der die NBGS ermächtigt, auf der Grundlage eines im Gesetz vom 11. Dezember 1998 « über die Einstufung, die Sicherheitsermächtigungen, Sicherheitsgutachten und den öffentlichen regulierten Dienst » (nachstehend: Gesetz vom 11. Dezember 1998) geregelten Verfahrens die Liste der Berufe, Funktionen und Mandate zu bestimmen, für die eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich ist, sowie für jeden Beruf, jede Funktion und jedes Mandat eine Übergangsfrist und die Modalitäten festzulegen, innerhalb deren die Sicherheitsüberprüfung bei diesen durchzuführen ist, wird in den Vorarbeiten erläutert:

« De sectoriale overheid voor de maritieme sector is momenteel de Federale Overheidsdienst Mobiliteit en Vervoer. Dit wordt aangepast naar de NAMB [Nationale Autoriteit voor Maritieme Beveiliging] dat als orgaan verantwoordelijk is voor de maritieme beveiliging. De NAMB zal dan in de toekomst [...] de functies, de beroepen en mandaten vaststellen waarvoor een veiligheidsverificatie vereist is. [...]

Deze lijst wordt gepubliceerd bij bericht in het *Belgisch Staatsblad* en op de website van het DG Scheepvaart zodat iedereen hier kennis van kan nemen. Aangezien het uitvoeren van veiligheidsverificaties voor bepaalde kritieke functies, beroepen of mandaten een grote impact kan hebben, zal de NAMB overgangsmaatregelen moeten vaststellen waarbinnen iedereen aan

de veiligheidsverificatie zal moeten onderworpen worden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3962/001, SS. 46 und 47).

Hinsichtlich des angefochtenen Artikels 2.5.2.98 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches heißt es in den Vorarbeiten:

« Samen met het vaststellen van de lijst van kritieke functies, beroepen en mandaten waarvoor een veiligheidsverificatie vereist is, is het noodzakelijk om een wettelijke vereiste in te stellen dat deze personen moeten beschikken over een positief veiligheidsadvies van de NVO [de Nationale Veiligheidsoverheid, thans de federale politie]. Indien deze voorwaarde niet wettelijk wordt verankerd, heeft de werkgever geen juridische gronden om deze maatregel te laten naleven. Louter door het ontbreken van het positief veiligheidsadvies beschikt de werkgever nu over een juridisch instrumentarium overeenkomstig het gemeen recht om tegen de werknemer op te treden, waaronder het ontslag om dringende redenen of overmacht. De werknemer is immers niet langer in staat om [...] het werk uit te voeren wat een van de kenmerken en vereisten van de arbeidsrelatie is » (ebenda, S. 47).

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.4.1. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in Abrede.

B.4.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.4.3. Die NBGS ist für die Sicherheitsangelegenheiten in Häfen und Hafenanlagen zuständig, in denen die klagenden Parteien arbeiten. Sie können unmittelbar und ungünstig von Bestimmungen betroffen sein, die die Sicherheitsüberprüfung für Personen regeln, die in Häfen und Hafenanlagen arbeiten, sodass bei Ihnen mithin das rechtlich erforderliche Interesse vorliegt.

B.5.1. Der Ministerrat erhebt die *exceptio obscuri libelli*, da es nicht möglich sei, die Grenzen der Klagegründe der klagenden Parteien eindeutig festzustellen.

B.5.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

Dieses Erfordernis ist nicht bloß formeller Art. Es zielt darauf ab, dem Gerichtshof sowie den Einrichtungen und Personen, die einen Schriftsatz an den Gerichtshof richten können, eine klare und eindeutige Darlegung der Klagegründe zu überreichen.

B.5.3. Aus den Schriftsätzen des Ministerrats ergibt sich, dass er genauso wie die Flämische Regierung auf allgemeine und adäquate Weise auf die von den klagenden Parteien in ihren Klagegründen formulierten Beschwerdegründe erwidern konnte.

Der Gerichtshof beschränkt die Prüfung der Klagegründe auf die Prüfungsnormen, bei denen in der Klageschrift dargelegt wurde, in welcher Hinsicht diese verletzt sein sollen, und zwar entsprechend den in B.5.2 erwähnten Erfordernissen.

B.6.1. In ihrem Schriftsatz ersucht die Flämische Regierung den Gerichtshof, Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 zuständigkeitskonform auszulegen, und zwar in dem Sinne, dass er die NBGS nicht ermächtige, Personalmitglieder, die den Gemeinschaften und den Regionen unterstünden, in die Liste kritischer Funktionen aufzunehmen, die von der NBGS am 10. Juni 2024 festgelegt und im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. August 2024 (S. 94899) veröffentlicht worden sei (nachstehend: Liste kritischer Funktionen) und in deren Rahmen eine Sicherheitsüberprüfung erforderlich sei.

Sollte der Gerichtshof jedoch der Ansicht sein, dass eine verfassungskonforme Auslegung nicht möglich sei, ersucht die Flämische Regierung in ihrem Erwidierungsschriftsatz Artikel 30 teilweise für nichtig zu erklären, und zwar in dem Umfang, in dem der angefochtene Artikel die Föderalbehörde ermächtige, Personalmitglieder, die der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region unterstünden, in die Liste kritischer Funktionen aufzunehmen.

B.6.2. Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 bestimmt:

« Binnen 45 Tagen nach Eingang der vom Kanzler aufgrund der Artikel 76, 77 und 78 gemachten Notifizierungen können der Ministerrat, die Regierungen, die Präsidenten der gesetzgebenden Versammlungen und die Personen, an die diese Notifizierungen gerichtet sind, einen Schriftsatz beim Verfassungsgerichtshof einreichen.

Wenn die Rechtssache eine Nichtigkeitsklage betrifft, dürfen diese Schriftsätze neue Klagegründe enthalten. Die Parteien dürfen danach keine neuen Klagegründe mehr geltend machen ».

B.6.3. Der von der Flämischen Regierung in ihrem Schriftsatz formulierte Antrag auf konforme Auslegung ist nicht im Sondergesetz vom 6. Januar 1989 vorgesehen. Dieser Antrag kann nicht einem neuen Klagegrund gleichgestellt werden. Falls der Antrag auf Nichtigerklärung im letzten Schriftsatz ein neuer Klagegrund ist, ist er verspätet, weil er nicht im Schriftsatz im Sinne des vorerwähnten Artikel 85 des Sondergesetzes formuliert worden ist.

B.6.4. Die Anträge der Flämischen Regierung sind unzulässig.

### *Zur Hauptsache*

#### *In Bezug auf die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes (erster Klagegrund)*

B.7.1. Der erste Klagegrund, der sich in der Klageschrift aus zwei Teilen und im Erwidierungsschriftsatz aus drei Teilen zusammensetzt, ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, gegen die Artikel 18, 20 und 45 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) und gegen die Artikel 20 und 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (nachstehend: Charta).

B.7.2. Die klagenden Parteien machen in ihrem Erwidierungsschriftsatz zum ersten Mal geltend, dass die angefochtene Maßnahme die Personalmitglieder, die für die Flämische Gemeinschaft und die Flämische Region arbeiteten, anders behandle als die Personalmitglieder, die für andere Arbeitgeber arbeiteten, wobei dieser Behandlungsunterschied nicht angemessen gerechtfertigt sei.

B.7.3. Die klagenden Parteien können die Klagegründe der Nichtigkeitsklage nicht in ihrem Erwidierungsschriftsatz abändern. Ein Beschwerdegrund, der wie vorliegend in einem Erwidierungsschriftsatz vorgebracht wird, jedoch nicht mit dem übereinstimmt, der in der Klageschrift formuliert wurde, stellt einen neuen Klagegrund dar und ist folglich unzulässig.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die ersten beiden Teile des ersten Klagegrunds.

B.7.4. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesnormen unmittelbar anhand von Vertragsbestimmungen oder Bestimmungen des Unionsrechts zu prüfen. Der Klagegrund ist so zu verstehen, dass darin ein Verstoß gegen Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, gegen die Artikel 18, 20 und 45 des AEUV und gegen die Artikel 20 und 21 der Charta in Verbindung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung angeführt wird.

B.8.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung gewährleisten den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist. Dieser Grundsatz steht übrigens dem entgegen, dass Kategorien von Personen, die sich angesichts der beanstandeten Maßnahme in wesentlich verschiedenen Situationen befinden, in gleicher Weise behandelt werden, ohne dass hierfür eine angemessene Rechtfertigung vorliegt.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.8.2. Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, was den Genuss der in dieser Konvention und den Zusatzprotokollen erwähnten Rechte und Freiheiten betrifft. Artikel 26 des

Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und die Artikel 20 und 21 der Charta gewährleisten ebenfalls den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung.

Vorliegend fügen diese Artikel den Artikeln 10 und 11 der Verfassung nichts hinzu.

B.8.3. Artikel 18 des AEUV verbietet jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit innerhalb des Anwendungsbereichs dieses Vertrags und des Vertrags über die Europäischen Union. Artikel 45 des AEUV regelt die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Europäischen Union.

Die klagenden Parteien legen in ihrem ersten Klagegrund nicht dar, in welcher Hinsicht die angefochtene Bestimmung mit diesen Artikeln des AEUV unvereinbar sein soll.

In dem Umfang, in dem der Klagegrund aus einem Verstoß gegen diese Prüfungsnormen abgeleitet ist, ist er unzulässig.

### *Erster Teil*

B.9. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds führen die klagenden Parteien im Wesentlichen an, dass der angefochtene Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 der NBGS eine zu weitgehende Ermächtigung zur Erstellung der Liste kritischer Funktionen sowie zur Festlegung des Übergangszeitraums und der Modalitäten der Sicherheitsüberprüfung einräume (Artikel 2.5.2.97 des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches) und er es der NBGS somit ermögliche, eine Liste festzulegen, die zu Diskriminierungen gegenüber den betreffenden Arbeitnehmern führe.

B.10.1. Der Ministerrat führt an, dass der erste Teil unzulässig sei, weil er ausschließlich die Weise beanstande, wie die NBGS Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 umgesetzt habe, und der Gerichtshof nicht befugt sei, diesbezüglich eine Gesetzmäßigkeitskontrolle durchzuführen.

B.10.2. Wenn der Gesetzgeber einer öffentlichen Behörde, wie vorliegend der NBGS, eine Befugnis einräumt, muss vorbehaltlich entgegenstehender Indizien davon ausgegangen werden,

dass diese Behörde die Befugnis nur auf eine Weise anwenden kann, die mit der Verfassung im Einklang steht.

Insofern im ersten Teil des Klagegrunds dem Gesetzgeber vorgeworfen wird, dass er es der NBGS ermöglicht habe, Arbeitnehmer, die sich in unterschiedlichen Situationen befänden, gleichzubehandeln, wodurch es zu Diskriminierungen komme, ist dieser Teil in Wirklichkeit gegen die von der NBGS festgelegte Liste kritischer Funktionen gerichtet, für die der Gerichtshof nicht zuständig ist.

Ferner ist nicht ersichtlich, auf welche Weise die der NBGS eingeräumte Ermächtigung die im Klagegrund angeführten Prüfungsnormen verletzt. Die klagenden Parteien führen keine einzige Verfassungsbestimmung an, die eine solche Ermächtigung verbietet.

B.11. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unzulässig.

### *Zweiter Teil*

B.12. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds führen die klagenden Parteien einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz an, weil die einzustellenden nicht anerkannten Hafendarbeiter gleichbehandelt würden wie die bereits eingestellten anerkannten Hafendarbeiter, obwohl diese Gleichbehandlung nicht angemessen gerechtfertigt sei.

B.13.1. Die Situation der anerkannten Hafendarbeiter ist in Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1972 « über die Hafendarbeit » (nachstehend: Gesetz vom 8. Juni 1972) geregelt, wonach niemand in den Hafengebieten Hafendarbeit durch andere Arbeitnehmer als anerkannte Hafendarbeiter verrichten lassen darf. Die Verpflichtung, nur anerkannte Hafendarbeiter für die Hafendarbeit in den Hafengebieten einzusetzen, beruht auf der Notwendigkeit, die Sicherheit in den Hafengebieten zu gewährleisten und Arbeitsunfälle zu vermeiden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1971-1972, Nr. 78/1, S. 2).

B.13.2. Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1972 bestimmt:

« De Koning bepaalt de voorwaarden en de modaliteiten van de erkenning van de havenarbeiders op advies van het voor het betrokken havengebied bevoegd paritair comité ».

In Ausführung von Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1972 bestimmt der königliche Erlass vom 5. Juli 2004 « über die Anerkennung von Hafentarbeitern in Hafengebieten, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes vom 8. Juni 1972 über die Hafentarbeit fallen » die Anerkennungsvoraussetzungen, um als Hafentarbeiter anerkannt zu werden (Artikel 4), die Folgen der Anerkennung in Bezug auf die Aufnahme in ein Kontingent (das heißt *Pool*) der Hafentarbeiter (Artikel 2), die Gültigkeit der Anerkennung (Artikel 4), den Widerruf, die Aussetzung und das Erlöschen der Anerkennung (Artikel 7 bis 9), das Verfahren in Bezug auf die Beantragung, die Aussetzung und den Widerruf einer Anerkennung (Artikel 1 § 2 und § 3, 10 und 11) und die Zusammensetzung der Anerkennungskommission (Artikel 1 § 1).

B.13.3. Die Kategorie von einzustellenden nicht anerkannten Hafentarbeitern und die Kategorie von bereits eingestellten anerkannten Hafentarbeitern sind in Bezug auf das Ziel des angefochtenen Artikels 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 vergleichbar, da es in beiden Fällen um Hafentarbeiter geht, die aus Gründen der nationalen Sicherheit und im Hinblick auf « die Ausweitung und Stärkung der Sicherheit in den belgischen Häfen und Hafenanlagen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3962/001, S. 3, was legitime Ziele sind, in der Lage sein müssen, ein positives Sicherheitsgutachten vorzulegen, bevor sie eine Funktion, einen Beruf oder ein Mandat aus der Liste kritischer Funktionen (weiterhin) ausüben können.

B.13.4. Wie der Gesetzgeber in den in B.3.1 erwähnten Vorarbeiten anführt, bot der bestehende gesetzliche Rahmen keine Antwort « auf den sogenannten *insider threat*, die Gefahr, die von Menschen ausgeht, die dort bereits arbeiten oder Dienstleistungen erbringen, jedoch nicht so gute Absichten haben und ihre Funktion daher missbrauchen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3962/003, S. 4). Um dem zu begegnen, wird das Hafentarpersonal, das in einer kritischen Funktion arbeitet, wie die anerkannten Hafentarbeiter, einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen.

B.13.5. Die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen bei bestimmten kritischen Funktionen, Berufen oder Mandaten kann weitreichende Folgen haben. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber der NBGS die Befugnis eingeräumt, Übergangsmaßnahmen festzulegen. Bei

diesen Übergangsmaßnahmen muss Artikel 46 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 berücksichtigt werden, der bestimmt:

« Voor alle personen die een functie, mandaat of beroep uitoefenen voor 1 januari 2025 waarvoor de NAMB overeenkomstig artikel 2.5.2.97 van het Belgisch Scheepvaartwetboek een veiligheidsverificatie vereist, wordt in afwijking van artikel 2.5.2.98 van het Belgisch Scheepvaartwetboek het ontbreken van veiligheidsadvies overeenkomstig de wet van 11 december 1998 betreffende de classificatie, de veiligheidsmachtigingen, veiligheidsattesten, veiligheidsadviezen en de publiek gereguleerde dienst, gelijkgesteld met een positief advies. Deze maatregel geldt ook voor alle adviezen die niet uitdrukkelijk negatief zijn.

Funcities, beroepen en mandaten die onder het koninklijk besluit van 5 juli 2004 betreffende de erkenning van havenarbeiders in de havengebieden die onder het toepassingsgebied vallen van de wet van 8 juni 1972 betreffende de havenarbeid vallen, kunnen niet eerder worden aangeduid overeenkomstig artikel 2.5.2.97 van het Belgisch Scheepvaartwetboek dan op een datum te bepalen door de Koning die evenwel niet meer dan drie maanden na de inwerkingtreding van deze wet kan bedragen ».

Diese Übergangsmaßnahmen sind für die bereits anerkannten Hafentarbeiter wichtig, die dadurch über ein positives Sicherheitsgutachten verfügen, sofern sie ihre Funktion, ihr Mandat oder ihren Beruf bereits vor dem 1. Januar 2025 ausübten und nicht über ein Sicherheitsgutachten verfügen oder über ein Sicherheitsgutachten verfügen, das nicht ausdrücklich positiv ist. Ferner können die anderen durch die NBGS ausgeführten und festgelegten Übergangsmaßnahmen gegebenenfalls bei der Verwaltungsstreitsachenabteilung des Staatsrats angefochten werden.

Wenn die Sicherheitsüberprüfung zu einem negativen Sicherheitsgutachten führt, kann der anerkannte Hafentarbeiter dieses Gutachten außerdem durch Einlegung eines Widerspruchs beim Widerspruchsorgan anfechten, das durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 « zur Schaffung eines Widerspruchsorgans in Sachen Sicherheitsermächtigungen und -gutachten » (nachstehend: Gesetz vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan) geschaffen wurde.

B.13.6. Die Gleichbehandlung der bereits eingestellten anerkannten Hafentarbeiter und der einzustellenden nicht anerkannten Hafentarbeiter ist angemessen gerechtfertigt.

B.14. Der zweite Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

*In Bezug auf die Verletzung des Rechts auf Achtung des Privatlebens (zweiter Klagegrund)*

B.15. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß durch Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 gegen Artikel 22 der Verfassung, gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, gegen Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und gegen die Artikel 7 und 8 der Charta. Nach Auffassung der klagenden Parteien beinhaltet die Sicherheitsüberprüfung einen nicht gerechtfertigten Eingriff in das Privatleben aller Arbeiter, die im Hafengebiet beschäftigt seien oder dort beschäftigt sein möchten.

B.16.1. Der Gerichtshof ist nicht befugt, Gesetzesnormen unmittelbar anhand von Vertragsbestimmungen oder Bestimmungen des Unionsrechts zu prüfen. Der Klagegrund ist in dem Sinne zu verstehen, dass er einen Verstoß gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowie die Artikel 7 und 8 der Charta in Verbindung mit Artikel 22 der Verfassung anführt.

B.16.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

Der Verfassungsgeber hat eine möglichst weitgehende Übereinstimmung zwischen Artikel 22 der Verfassung und Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

Die Tragweite dieses Artikels 8 entspricht derjenigen der vorerwähnten Verfassungsbestimmung, sodass die durch die beiden Bestimmungen gebotenen Garantien ein untrennbares Ganzes bilden.

B.16.3. Ohne dass es notwendig ist zu prüfen, ob die Charta im vorliegenden Fall nach ihrem Artikel 51 anwendbar ist, kann der Gerichtshof die in den Artikeln 7 und 8 der Charta

verankerten Garantien berücksichtigen, da sie eine ähnliche Tragweite haben wie diejenigen, die in der vorerwähnten Verfassungsbestimmung verankert sind.

B.17. Wie in B.13.4 erwähnt, erwies sich der bestehende gesetzliche Rahmer und somit die gesetzliche Regelung in Bezug auf die Anerkennung der Hafendarbeiter als unzureichend, um zu verhindern, dass in Hafengebieten anerkannte Hafendarbeiter arbeiten, die nicht so gute Absichten haben und die ihre Funktion missbrauchen.

Dadurch müssen sich auch anerkannte Hafendarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen und sind die Sicherheitsüberprüfung sowie das Sicherheitsgutachten in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich.

B.18.1. Die Rechte, die durch Artikel 22 der Verfassung und durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet werden, sind nicht absolut. Obwohl durch Artikel 22 der Verfassung einem jedem das Recht auf Achtung seines Privatlebens und seines Familienlebens anerkannt wird, wird in dieser Bestimmung nämlich unverzüglich hinzugefügt: « außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind ».

B.18.2. Das Wort « Gesetz » in Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung deutet auf eine Gesetzesbestimmung hin. Indem diese Verfassungsbestimmung dem zuständigen Gesetzgeber die Befugnis vorbehält, festzulegen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen von dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens abgewichen werden kann, garantiert sie jedem Bürger, dass keinerlei Einmischung in dieses Recht geschehen kann, außer aufgrund von Regeln, die durch eine demokratisch gewählte beratende Versammlung angenommen wurden.

Eine Ermächtigung einer anderen Gewalt steht jedoch nicht im Widerspruch zum Legalitätsprinzip, sofern die Ermächtigung ausreichend präzise umschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher durch den Gesetzgeber festgelegt worden sind.

B.18.3. Zusätzlich zu diesem Erfordernis der formellen Gesetzmäßigkeit schreibt Artikel 22 der Verfassung auch vor, dass die Einmischung in das Recht auf Achtung des

Privatlebens deutlich und ausreichend präzise formuliert ist, damit auf vorhersehbare Weise die Fälle beurteilt werden können, in denen der Gesetzgeber eine solche Einmischung in das Recht auf Achtung des Privatlebens erlaubt.

Ebenso beinhaltet das Erfordernis der Vorhersehbarkeit, das das Gesetz erfüllen muss, damit davon ausgegangen werden kann, dass es Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention entspricht, dass es ausreichend präzise formuliert ist, damit jede Person in einem angemessenen Maße unter den gegebenen Umständen die Folgen, die sich aus einer bestimmten Handlung ergeben können, vorhersehen kann (EuGHMR, Große Kammer, 17. Februar 2004, *Maestri gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2004:0217JUD003974898, § 30).

Das Gesetz muss Garantien gegen willkürliche Verletzungen des Rechts auf Achtung des Privatlebens durch die öffentliche Gewalt bieten, nämlich indem es einerseits die Ermessensbefugnis der betreffenden Behörden mit ausreichender Deutlichkeit abgrenzt und andererseits eine wirksame gerichtliche Kontrolle vorsieht (siehe unter anderem: EuGHMR, Große Kammer, 4. Mai 2000, *Rotaru gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2000:0504JUD002834195, § 55; 6. Juni 2006, *Segerstedt-Wiberg gegen Schweden*, ECLI:CE:ECHR:2006:0606JUD006233200, § 76; 8. Juni 2006, *Lupsa gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2006:0608JUD001033704, § 34).

B.18.4. Obwohl das Erfordernis der Vorhersehbarkeit des Gesetzes ebenso im Rahmen der nationalen Sicherheit gilt, akzeptiert der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass der Grad an Deutlichkeit des Gesetzes in diesem Bereich geringer sein kann als in anderen Bereiche (EuGHMR, 26. März 1987, *Leander gegen Schweden*, ECLI:CE:ECHR:1987:0326JUD000924881, § 51; 8. Juni 2006, *Lupsa gegen Rumänien*, vorerwähnt, § 33).

B.19. Wie in Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 geregelt, findet das Gesetz vom 11. Dezember 1998 Anwendung auf die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung und die Erstellung eines Sicherheitsgutachtens im Rahmen des Belgischen Schifffahrtsgesetzbuches.

Da sich Artikel 30 auf die Rechte und Pflichten der Hafendarbeiter bezieht und da diese Bestimmung, indem sie es der föderalen Polizei (Artikel 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998) erlaubt, bestimmte personenbezogene Daten abzufragen und zu

analysieren, einen Eingriff in das Recht auf Achtung des Privatlebens vorsieht, muss das Legalitätsprinzip im Sinne der Garantie in Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegend beachtet werden.

B.20. In seinem Entscheid Nr. 157/2024 vom 19. Dezember 2024 (ECLI:BE:GHCC:2024:ARR.157) hat der Gerichtshof geurteilt, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Elemente der Regelung im Gesetz vom 11. Dezember 1998 festgelegt hat, die bei der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung und der Erstellung eines Sicherheitsgutachtens für Militärpersonen zu beachten sind, sodass dies auch für die Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung und die Erstellung eines Sicherheitsgutachtens für anerkannte Hafendarbeiter gilt.

B.21.1. Das in Artikel 22 Absatz 1 der Verfassung verankerte Legalitätsprinzip verlangt nicht, dass jeder Begriff, der in einer Gesetzesbestimmung verwendet wird, definiert und verdeutlicht wird. Die in einer Gesetzesbestimmung verwendeten Begriffe müssen, vorbehaltlich anderslautender Angaben, nämlich im Sinne ihrer Bedeutung im normalen Sprachgebrauch verstanden werden, und zwar unter Berücksichtigung des Kontextes der betreffenden Gesetzesbestimmung.

B.21.2. Die klagenden Parteien präzisieren nicht, welche Begriffe, die im angefochtenen Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 verwendet werden, das Erfordernis der Vorhersehbarkeit nicht erfüllten.

Deshalb wird nicht nachgewiesen, dass die in Artikel 30 verwendeten Begriffe nicht ausreichend präzise sind und es nicht erlauben, die Folgen des Handelns im Kontext dieser Bestimmung vorherzusehen.

B.21.3. Folglich liegt bei der durch den angefochtenen Artikel 30 eingeführten Sicherheitsüberprüfung kein ungerechtfertigter Eingriff in das Privatleben der Hafendarbeiter vor.

B.22. Der zweite Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die Verletzung des Rechts auf Arbeit in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren und mit der Unschuldsvermutung (dritter Klagegrund)*

B.23. Der dritte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen die Artikel 13 und 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, mit Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und mit den Artikeln 47 und 48 der Charta.

Der angefochtene Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 verstößt nach Ansicht der klagenden Parteien gegen das Recht auf Arbeit in Verbindung mit dem Recht auf ein faires Verfahren und der Unschuldsvermutung, weil er eine zusätzliche Hürde einführe, die den Einzelnen ohne Recht auf Verteidigung oder Klarstellung als kriminell erscheinen lasse. Außerdem gebe es keine Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegen die Entscheidungen, die auf der Grundlage von auf Informationen aus verschiedenen Datenbanken beruhenden Sicherheitsüberprüfungen getroffen würden, was gegen die Unschuldsvermutung verstoße.

B.24.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt, dass « niemand [...] gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden [darf] ».

B.24.2. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

1. das Recht auf Arbeit und auf freie Wahl der Berufstätigkeit im Rahmen einer allgemeinen Beschäftigungspolitik, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, einen Beschäftigungsstand zu gewährleisten, der so stabil und hoch wie möglich ist, das Recht auf gerechte Arbeitsbedingungen und gerechte Entlohnung sowie das Recht auf Information, Konsultation und kollektive Verhandlungen;

[...] ».

Artikel 23 der Verfassung enthält eine Stillhalteverpflichtung, die dem entgegensteht, dass der zuständige Gesetzgeber das durch die anwendbaren Rechtsvorschriften gebotene Schutzmaß erheblich verringert, ohne dass es hierfür eine sachliche Rechtfertigung gibt.

B.25. Der Gesetzgeber verfügt im wirtschaftlich-sozialen Bereich über einen breiten Ermessensspielraum, um die anzunehmenden Maßnahmen zu bestimmen, die den Zielen dienen, die er sich gesetzt hat.

B.26.1. Aus den in B.3.1 und B.13.4 erwähnten Vorarbeiten geht hervor, dass der Gesetzgeber mit einer zusätzlichen Sicherheitsüberprüfung verhindern wollte, dass Personen mit kriminellen Verbindungen in bestimmten kritischen Funktionen des maritimen Sektors beschäftigt werden. Dieses Ziel ist legitim.

B.26.2. Wenn der Gesetzgeber aufgrund des andauernden Sicherheitsrisikos in den Hafengebieten den Zugang zu bestimmten kritischen Funktionen beschränken möchte und sie Personen vorbehalten möchte, die in jeglicher Hinsicht ausreichende Sicherheitsgarantien bieten, ist die Festlegung einer zusätzlichen Sicherheitsüberprüfung für bestimmte kritische Funktionen und das Verlangen eines positiven Sicherheitsgutachtens ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieses Ziels.

B.26.3. Unter Berücksichtigung des legitimen Ziels und der weitgehenden diesbezüglichen Ermessensfreiheit des Gesetzgebers ist es angemessen gerechtfertigt, dass er eine Sicherheitsüberprüfung vorgesehen hat, die in allgemeiner Weise für alle kritischen Funktionen gilt, die in der Liste kritischer Funktionen aufgeführt sind. Der angefochtene Artikel 30 entspricht einem zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis und ist angesichts der Ausführungen in B.13.5 in Bezug auf die Übergangsmaßnahmen und der Entscheidung im vorerwähnten Entscheid Nr. 157/2024, sowie unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Auswirkungen auf die bereits anerkannten Hafentarbeiter und der Rechtsbehelfsmöglichkeiten, angemessen gerechtfertigt.

B.27. In Bezug auf den Beschwerdegrund bezüglich des Fehlens von Rechtsbehelfsmöglichkeiten gegen Entscheidungen, die auf der Grundlage von auf Informationen aus verschiedenen Datenbanken beruhenden Sicherheitsüberprüfungen getroffen würden, reicht es aus, auf die Ausführungen in B.13.5 zu verweisen. Wenn die

Sicherheitsüberprüfung zu einem negativen Sicherheitsgutachten führt, kann der anerkannte Hafendarbeiter dieses Gutachten durch Einlegung eines Widerspruchs beim Widerspruchsorgan anfechten, das geschaffen wurde durch das Gesetz vom 11. Dezember 1998 über das Widerspruchsorgan.

B.28. Der dritte Klagegrund ist unbegründet.

*In Bezug auf die Verletzung des Rechts auf Arbeit (vierter Klagegrund)*

B.29. Der vierte Klagegrund ist abgeleitet aus einem Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, mit Artikel 45 des AEUV und mit Artikel 15 der Charta. Nach Auffassung der klagenden Parteien verletzt der angefochtene Artikel 30 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 die Freizügigkeit von Personen, weil er auf alle Personen Anwendung finde, die einen Beruf, eine Funktion oder ein Mandat im Hafengebiet ausüben möchten, unabhängig davon, ob diese Person in Belgien oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gemeldet sei.

B.30.1. Der Ministerrat führt an, dass der vierte Klagegrund der klagenden Parteien unzulässig sei, weil sie sich darauf beschränkten, die faktische Wirkungen der angefochtenen Norm betreffend den Austausch der erforderlichen Informationen zu kritisieren.

B.30.2. Wie die klagenden Parteien in ihrer Klageschrift selbst anführen, ergibt sich aus den « faktischen Wirkungen dieser Bestimmung [...], dass bei Unterbleiben einer Übermittlung von Informationen die betreffende Person nicht tätig sein kann », weil im maritimen Sektor, wie in den Vorarbeiten angeführt, « verhindert werden muss, dass die organisierte Kriminalität Personen aus dem Ausland einreisen lässt, damit sie hier in Belgien in einer Hafenanlage beschäftigt werden, um Drogen zu schmuggeln » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3962/001, S. 48).

Darüber hinaus ist die Nationale Sicherheitsbehörde, jetzt die föderale Polizei, dabei, « bilaterale Abkommen mit anderen Ländern [abzuschließen], um den Datenaustausch zwischen Belgien und anderen EU-Ländern zu ermöglichen » (ebenda).

B.30.3. Der Gerichtshof ist nicht befugt, über die Weise, wie Gesetzesbestimmungen umgesetzt werden, zu befinden.

B.31. Der vierte Klagegrund ist unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 19. März 2026.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Nicolas Dupont

Luc Lavrysen